

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Kostenlose Fachkräfte für Vereine – wo gibt's denn so was?

Viele gemeinnützigen Vereine haben zwei Probleme gemeinsam: knappe Finanzen und dringend notwendige Arbeiten an der Vereinsanlage. Meist lösen sie diese sich ergänzenden Faktoren durch Eigenarbeit und vermehrte Anstrengungen, Sponsoren und Fördermittel zu gewinnen.

In Zeiten knapper öffentlicher Mittel und vorsichtiger Unternehmen ist beides nicht gerade einfach. Viele Vereine stehen zudem vor der Tatsache, dass sie keine Handwerker in ihren Reihen haben, die die notwendigen Arbeiten, günstiger oder gratis erledigen oder zumindest anleiten und überwachen könnten.

Eine unter Sportvereinen nahezu unbekanntes Hilfstellung kommt aus der Justiz. Staatsanwaltschaften und Gerichte verhängen nahezu täglich Strafen und Auflagen gegen Delinquenten. Oftmals werden solche Sanktionen nicht in Geld oder Gefängnistagen, sondern in Arbeitsstunden, bemessen. Arbeitet der Täter die vorgegebene Stundenzahl ab, so entgeht er dem Gefängnis, auch wenn er keine Mittel hätte, eine Geldstrafe zu bezahlen. Die Strafvollstreckungsabteilungen der Staatsanwaltschaften überwachen diejenigen, die zu Arbeitsstunden verurteilt wurden, oder denen gestattet wurde, die Geldstrafe, die sie nicht bezahlen können, abzuarbeiten. Die Gerichtshilfe ist für die zuständig, deren Verfahren gegen eine Arbeitsauflage vorläufig – und nach deren Ableistung endgültig – eingestellt werden.

Diese Arbeitsstunden sind in gemeinnützigen Einrichtungen abzuleisten. Kirchen und deren soziale Einrichtungen nutzen diese Arbeitskräfte gerne, doch zum Einen machen hier die Ein-Euro-Jobber Konkurrenz und zum Anderen gibt es Täter, die lieber etwas anderes machen würden, oder bei denen sich die Arbeit unter der Woche bei der Diakonie mit ihrem Beruf beißt.

Hier sind die Gerichtshilfe und die Strafvollstreckungsabteilungen gerne entgegenkommend und weisen dem Täter eine Stelle zu, die sich nicht negativ auf seinen Beruf auswirkt und die ihm Spaß macht – natürlich verbunden mit der Hoffnung, dass der Täter dort sinnvoller, motivierter und besser arbeitet.

Lässt sich also ein Verein solche Arbeitskräfte zuteilen, entstehen ihm keinerlei Kosten. Diese Menschen bringen ihre beruflichen Qualifikationen zumeist gerne ein und sind so eine wertvolle Stütze bei jedem Arbeitseinsatz. Schlecht- oder Nichtleistung von Arbeit wirkt nicht tilgend, so dass die Arbeitskraft angerichtete Schäden selbst ausbessern kann ohne, dass dadurch dem Verein die eingeplante Arbeitsleistung entgeht. Ersatzansprüche gegenüber der Arbeitskraft geltend zu machen ist dagegen zwar möglich, jedoch bringt es nichts, einem „nackten Mann“ in die Tasche zu fassen.

Die Staatsanwaltschaften zeigen auch Verständnis, wenn sich die Ableistung hinzieht, da nur jeweils Samstags 5 Stunden gearbeitet werden kann. Wann die Stunden abgeleistet werden, kann der Verein nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft frei bestimmen.

Allerdings muss der Verein eine konkrete Person benennen, die für die Überwachung gegenüber der Staatsanwaltschaft verantwortlich ist. Werden nicht geleistete Stunden quittiert, so begeht der „Aufseher“ eine strafbare Strafreitelung. Bei Problemen mit der Arbeitskraft kann man sich aber jederzeit an die Staatsanwaltschaft wenden, den Delinquenten „zurück schicken“ oder ihn von der Staatsanwaltschaft ermahnen lassen.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Auch bestehen oft in den Vereinen Vorbehalte dagegen „Verbrecher“ kommen zu lassen. Hierzu ist zu sagen, dass nur leichte Taten mit Arbeitsstunden sanktioniert werden. Auch kann der Verein der Staatsanwaltschaft angeben, welche Straftaten die bei ihm Arbeitenden nicht begangen haben sollten. Typische Täter, die an Vereine vermittelt werden, sind Menschen, die wegen leichter Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Nicht-Zahlung von Kindesunterhalt, leichten Diebstählen, fahrlässigen Körperverletzungen oder Straßenverkehrsdelikten büßen müssen.

Der Verfasser hat selbst solche Menschen über zwei Jahre lang überwacht, ohne das jemals Diebstähle oder ähnliches vorgekommen wären. Im Gegenteil, die geleisteten Arbeiten ersparten dem Verein ca. 10.000,00 €. Die Delinquenten waren meist froh, etwas sinnvolles zu tun, nicht nur Höfe zu fegen, und ihre Fähigkeiten einsetzen zu können. Arbeitslose konnten so erstmals wieder produktiv sein und kamen nach Ableistung ihrer Zeit freiwillig wieder, um den Vereinsmitgliedern, die sie kennen gelernt hatten und die ihre Leistungen anerkannten, zu helfen und danach gemeinsam das wohlverdiente Bierchen zu genießen.

Daher sollte jeder Verein, der Bedarf an Arbeitskräften hat, sich überlegen, wer die Verantwortung übernehmen könnte. Diese Person sollte sich dann mit der örtlichen Staatsanwaltschaft und Gerichtshilfe in Verbindung setzen, um alles zu besprechen.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer 06221/727-4619
Faxnummer 06221/727-6510
www.richterrecht.com.